# Zweckvereinbarung

**zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen**
**1. Änderung**

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6 und 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), in der derzeit gültigen Fassung, und § 69 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 25. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, wird zwischen der

Stadt Brandis,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Arno Jesse,

– Im folgenden erfüllende Gemeinde genannt –

und den Städten und Gemeinden

Stadt Naunhof,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Zocher,

Gemeinde Belgershain,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Hagenow,

Gemeinde Parthenstein,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Kretschel,

– Im folgenden übertragende Städte und Gemeinden genannt –

folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

## § 1
## Gegenstand der Vereinbarung

(1) Im Rahmen des örtlichen Brandschutzes übertragen die Städte und Gemeinden Naunhof, Belgershain und Parthenstein der Stadt Brandis die Aufgaben aus § 4 Nr. 1 bis 3 dieser Zweckvereinbarung.

(2) Die sachgerechte Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben und die erforderlichen Befugnisse gehen auf die Stadt Brandis über.

(3) Die Zuständigkeit über die Kostenerhebung bzw. Beteiligung der Eigentümer und der Gemeinden an den Kosten geht auf die erfüllende Gemeinde über.

## § 2
## Mitwirkungspflicht der übertragenden Gemeinden

(1) Die übertragenden Gemeinden übergeben der erfüllenden Gemeinde für ihr Hoheitsgebiet jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine Auflistung der für das folgende Jahr zu prüfenden Objekte. Die übertragenden Gemeinden benennen einen Ansprechpartner in ihrer Gemeinde gegenüber der erfüllenden Gemeinde.

(2) Die List der Prüfobjekte ist nach Objektarten gem. Anlage 1 der Empfehlung des SMI zur Durchführung von Brandverhütungsschauen zu untergliedern. Anzugeben sind die vollständige Adresse des Objektes, des Eigentümers oder Besitzers des Objektes und einen Objektverantwortlichen mit Telefon- und Fax-Nummer. Änderungen sind der erfüllenden Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## § 3
## Pflichten der erfüllenden Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde stellt einen geeigneten Bediensteten zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 zur Verfügung. Dieser besitzt die erforderliche Qualifikation gem. dem § 15 SächsFwVO. Die Kosten hierfür trägt die erfüllende Gemeinde.

(2) Die Brandverhütungsschau wird auf der Grundlage des SächsBRKG, der SächsFwVO und der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung von Brandverhütungsschauen durchgeführt. Weiterführende Verordnungen oder Satzungen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, die zukünftig erlassen werden, sind nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

(3) Die erfüllende Gemeinde besitzt für die übertragenen Aufgabenbereiche nach § 1 Abs. 1 Satzungshoheit für das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden.

(4) Von den Eigentümern und Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte wird von der erfüllenden Gemeinde ein Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten verlangt. Im Rahmen dieser Kostenerstattung wird von der erfüllenden Gemeinde eine Satzung erlassen, aufgrund derer Verwaltungsgebühren erhoben werden können.

(5) Die Erstdurchführung der Brandverhütungsschau des jeweiligen Objektes im Jahr 2015 erfolgt nach der vorhandenen Kapazität des Bediensteten. Sollten nicht ausreichend Kapazitäten vorhanden sein, verschiebt sich der Termin für die Brandverhütungsschau des Objektes in das Jahr 2016. Insofern wird der erfüllenden Gemeinde eine Übergangszeit von zwei Jahren zur Erstdurchführung der Brandverhütungsschau eingeräumt. Danach wird entsprechend der empfohlenen Zeitabstände die weitere Schau durchgeführt.

## § 4
## Aufgaben

Im Rahmen des örtlichen Brandschutzes werden folgende Aufgabenbereiche unterschieden:

1. Sicherstellung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren aufgrund § 30 DVOSächsBO und Abschnitt IV Nr. 5 a bis h VwVBauPrüf (Stellungnahmen der örtlichen Brandschutzbehörde),
2. Vorbereitung und Koordinierung der Brandverhütungsschau, Prüfung und Bewertung der Brandschutzzustände in den jeweiligen Objekten, Prüfung von technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Fertigen von Niederschriften über die Brandverhütungsschau und ggf. Nachschau,
3. Anordnungen nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sofern Mängel aus der Brandverhütungsschau zu beheben sind, Terminkontrolle, Durchsetzung von Anordnungen (Vollzug) und Widerspruchsbearbeitung.

## § 5
## Durchführung der Brandverhütungsschau

(1) Anhand der durch die übertragenden Gemeinden übergebenen Objektlisten legt der mit der Aufgabe der Durchführung nach § 4 Nr. 2 beauftragte Bedienstete den Zeitplan der Prüfung der Objekte fest und teilt ihn der übertragenden Gemeinde mit.

(2) Der beauftragte Bedienstete der erfüllenden Gemeinde kündigt die Prüfung bei dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Objektes vier Wochen vor dem Prüftermin schriftlich an und informiert die jeweiligen erforderlichen Fachbehörden (Bauaufsichtsbehörde, Gewerbeaufsichtsbehörde, Forstbehörde und den zuständigen Bezirksschornsteinfeger) über den Prüftermin und das zu prüfende Objekt. Die Prüfung erfolgt gem. Anlage 2 der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung von Brandverhütungsschauen.

(3) Der beauftragte Bedienstete der erfüllenden Gemeinde fertigt eine Niederschrift über die Brandverhütungsschau an. Die Niederschrift enthält die festgestellten Mängel und eine angemessene Frist für die Beseitigung der Mängel. Jeweils ein Exemplar der Niederschrift erhält der Verantwortliche für die Brandverhütungsschau, der Eigentümer oder Besitzer bzw. dessen Bevollmächtigter, die übertragende Gemeinde und die jeweilig zuständigen Fachbehörden.

(4) Der beauftragte Bedienstete der erfüllenden Gemeinde führt eine Nachschau zur fristgerechten Beseitigung der festgestellten Mängel durch. Die Nachschau erfolgt analog dem Absatz 2. Zur Behebung der bei der Nachschau noch vorhandenen Mängel sind entsprechende Anordnungen gem. § 35 VwVfG durch den beauftragten Bediensteten im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 zu treffen. Die Niederschrift über die Nachschau und die Anordnungen erhalten die in Abs. 3 Genannten.

## § 6
## Finanzierung

(1) Die Kosten und Einnahmen aus der Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Abs. 1 verteilen sich auf die erfüllende und die übertragenden Städte und Gemeinden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Zweckvereinbarung.

(2) Es wird dabei zwischen den Aufgaben
a) nach § 4 Nr. 1 und Nr. 2 sowie
b) nach § 4 Nr. 3
unterschieden.

## § 7
## Kosten und Einnahmen aus den Aufgaben nach § 4

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 4 sind der Gesamtarbeitgeberaufwand (Brutto + Arbeitgeberanteil) des Bediensteten und die Sachkosten. Sachkosten sind alle Kosten, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Aufgaben gemäß § 4 anfallen. Hierzu gehören u.a. folgende Kosten:
- Raumkosten,
- Ausstattungskosten (Möbel u. Technik),
- Bewirtschaftungskosten,
- Büromaterial und
- Fahrtkosten.

(2) Die übertragenden Städte und Gemeinden Naunhof, Belgershain und Parthenstein beteiligen sich an den Kosten nach § 7 Abs. 1 entsprechend der aus der Objektzahl (§ 5 Abs. 1) ermittelten Quote anteilmäßig. Die Quote ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig und wird zum 30.11. des laufenden Jahres für das kommende Jahr ermittelt und den übertragenden Städten und Gemeinden mitgeteilt.

(3) Die Berechnung der Kosten erfolgt quartalsweise, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres.

(4) Die Heranziehung der Eigentümer oder Besitzer zur Erstattung der Kosten für die Durchführung der Aufgaben aus § 4 Abs. 2 und 3 bei den einzelnen Objekten obliegt der erfüllenden Gemeinde. Die Erhebung erfolgt auf Grundlage erfolgt auf Grundlage des § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO).

(5) Einnahmen aus den Kostenbescheiden gemäß § 7 Abs. 4 werden nach Zahlungseingang und Einzelabrechnung der jeweiligen Gemeinde zum Jahresende überwiesen.

## § 8
## Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt für fünf Jahre.

(2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Zweckvereinbarung zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist sowohl von der erfüllenden wie auch der übertragenden Gemeinden möglich.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

**Stadt Brandis**
**Arno Jesse**
**Bürgermeister**

**Gemeinde Belgershain**
**Thomas Hagenow**
**Bürgermeister**

**Stadt Naunhof**
**Volker Zocher**
**Bürgermeister**

**Gemeinde Parthenstein**
**Jürgen Kretschel**
**Bürgermeister**